

Gebührenordnung bei Steuerbescheinigungen der Unteren Denkmalbehörde

Gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung NRW ist für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eine Gebühr zu erheben.

Diese beträgt ab dem 12.08.2023

20,00 Euro für Steuerbescheinigungen bis 2.000 Euro,

50,00 Euro für Steuerbescheinigungen über 2.000 Euro bis 5.000 Euro und

100,00 Euro für Steuerbescheinigungen über 5.000 Euro.

Abschreibungszeitraum

Nach Einkommensteuergesetz (EstG) § 7i Erhöhte Absetzung bei Baudenkmalern können vorgenommen werden:

für die ersten acht Jahre: 9 v.H.,

danach vier Jahre lang: 7 v.H.

Nach dem Einkommensteuergesetz (EstG) § 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalern können vorgenommen werden:

für 10 Jahre: 9 v.H.

Hinweise

Die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung bei Baudenkmalern hängt sowohl von denkmalrechtlichen als auch von steuerrechtlichen Voraussetzungen ab.

Für Kulturgüter im Sinne von § 10g EStG gelten abweichende Regelungen.